

# Volksinitiative zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes (Mobilfunkversorgung)

Die unten aufgeführten stimmberechtigten Landesbürger stellen das Begehren zur Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG), LGBl. 2008 Nr. 199 wie folgt: Ersatzlose Streichung des Art. 34 Abs. 4 sowie des Art. 71 Abs. 5 des Umweltschutzgesetzes (LGBl. 2008 Nr. 199).

☞ siehe Initiativtext und Begründung auf der Rück- bzw. Folgeseite

**Gemeinde: Eschen-Nendeln**

Beginn der Unterschriftensammlung: 4. Juli 2009

	Datum	Name	Vorname	Wohnadresse	Unterschrift
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Bitte ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftsbogen **bis spätestens 6. August 2009** einsenden an:  
**Initiativkomitee Mobilfunkversorgung, c/o Wirtschaftskammer Liechtenstein, Zollstr. 23, 9494 Schaan**

*Nachstehende Wirtschaftsverbände bitten um Ihre Unterstützung:  
Liechtensteinischer Bankenverband, Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer, Liechtensteinische Treuhändervereinigung und Wirtschaftskammer Liechtenstein.*

Kontrolle durch die Gemeinde: ..... Datum: .....

## Inhalt und Begründung der Volksinitiative

Mit dieser Volksinitiative soll die Abänderung des Umweltschutzgesetzes, LGBl. 2008 Nr. 199, durch ersatzlose Streichung des Art. 34 Abs. 4 sowie Art. 71 Abs. 5 USG, wie folgt erreicht werden:

„Gesetz  
vom...  
über die Abänderung des Umweltschutzgesetzes

Dem nachstehend vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

**I.  
Abänderung bisherigen Rechts**

Das Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008, LGBl. 2008 Nr. 199, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 71 Abs. 5

Aufgehoben

**II.  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.“

### **Begründung:**

Ziel der Initiative ist die ersatzlose Streichung des Art. 34 Abs. 4 sowie Art. 71 Abs. 5 USG. Die bestehende Konzeption, die Inhaber einer Anlage zu verpflichten, mit Hilfe geeigneter Massnahmen die tatsächliche elektrische Feldstärke auf den technisch niedrigst machbaren Wert zu senken und bis Ende 2012 im Mittel eine tatsächliche elektrische Feldstärke von 0.6 V/m zu erreichen, soll aufgehoben werden.

Bei den Grenzwerten für den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NIS) soll sich Liechtenstein an den Grenzwerten in der Schweiz und in der EU orientieren. Die Wirtschaft ist auf eine leistungsfähige, zuverlässige und flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur angewiesen. Viele Unternehmen wären ohne diese Technologie nicht mehr wettbewerbsfähig. Bei der autonomen Festsetzung tieferer Grenzwerte als in der Schweiz und in der EU droht Liechtenstein von zukunftssträchtigen Investitionen im Telekommunikationsbereich abgeschnitten zu werden. Dies wäre ein gravierender Standortnachteil. Liechtenstein braucht nicht eine notdürftige Minimalabdeckung, sondern eine optimale und zuverlässige Mobilfunkversorgung zu gesundheitsverträglichen Bedingungen. Ausserdem ist mit den heute gültigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere auch im Alpenraum die Versorgungssicherheit künftig nicht mehr garantiert, und es entstehen grossflächige Versorgungslücken, die eine Gefahr für die Bevölkerung darstellen (z.B. fehlender Empfang bei Notsituationen). Die geplante Änderung der liechtensteinischen Grenzwerte von heute 6 V/m auf 0,6 V/m bis Ende 2012 ist daher unverzüglich rückgängig zu machen.

Bei der angemeldeten Initiative handelt es sich um ein Begehren in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (formulierte Initiative) iSv Art. 80 Abs. 2 VRG. Da die gegenständliche Initiative keine Kosten auslöst, ist ein Bedeckungsvorschlag nicht nötig.

**Nachstehende Wirtschaftsverbände bitten um Ihre Unterstützung:**



LIECHTENSTEINISCHE TREUHÄNDERVEREINIGUNG  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

wirtschaftskammer.liechtenstein  
für gewerbe, handel und dienstleistung